

Vereinssatzung Dorfgemeinschaft Walkersbrunn e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Walkersbrunn“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91322 Walkersbrunn -Gemeinde Gräfenberg- und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen werden; er führt dann den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Ortskultur und Unterstützung der Dorfentwicklung. Hierunter fallen insbesondere:
 - Die Förderung der Dorfgemeinschaft
 - Die Pflege und Weiterentwicklung des traditionellen örtlichen und überörtlichen Brauchtums
 - Die Erhaltung des ländlichen Charakters
 - Die Förderung und Mitgestaltung der längerfristigen Dorfentwicklung, insbesondere im Rahmen des Bayrischen Dorferneuerungsprogramms
 - Aktive Mitwirkung an der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur
 - Vertretung der Walkersbrunner Interessen nach Außen
 - Koordinierung und Umsetzung von Dorfverschönerungsmaßnahmen
 - Betrieb einer Internetplattform für die Dorfgemeinschaft Walkersbrunn.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist partei- und unternehmenspolitisch sowie in weltanschaulicher Hinsicht neutral. Er lehnt jede Bindung an politische Parteien sowie politische, weltanschauliche und kommerzielle Organisationen ab.

§ 3

Mitglieder: Rechte und Pflichten

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft beantragen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung durch das auszuschließende Mitglied ist ausgeschlossen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahme- und Bearbeitungsgebühren sowie Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Regelmäßig zu erhebende Mitgliederbeiträge werden bargeldlos abgewickelt, vorzugsweise durch Abbuchung per Lastschriftverfahren vom Konto des jeweiligen Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - e. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - f. Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung im Gemeindeblatt.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht des Schriftführers
 - c. Bericht des Schatzmeister
 - d. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
 - e. ggf. Wahl des Vorstandschaft
 - f. ggf. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i. Wünsche und Anregungen
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Ein/eine Vorsitzender/Vorsitzende
 - b. Ein/eine stellvertretender Vorsitzender/Vorsitzende
 - c. Ein/eine Schatzmeister/in
 - d. Ein/eine Schriftführer/Schriftführerin
 - e. Ein/eine Presse- Internetbeauftragter/e (Medienbeauftragter)
 - f. Beirat
2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Medienbeauftragter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Nur stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/In und der/die Schriftführer/In. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der als Mitglied geführten Vereine, den Stadträten von Walkersbrunn, Kasberg, Ranggen und Schlichenreuth. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand beratend zu unterstützen.

§ 12
Rechnungswesen

1. Der/die Schatzmeister/In ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Der/die Schatzmeister/In darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der/die Schatzmeister/In den Kassenprüfern die Geschäftsunterlagen zur Prüfung vor.

§ 13
Kassenprüfer

1. Die Jahresmitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer per Akklamation.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die als Mitglieder geführten Vereine, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind und Jugendarbeit betreiben; diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 28. Dezember 2004 beschlossen und von den Gründungsmitgliedern des Vereins unterzeichnet.

Beitragsordnung Dorfgemeinschaft Walkersbrunn e.V.

§ 1

Grundlagen und Gültigkeit

1. Die Erhebung des Jahresbeitrags erfolgt unter Zugrundelegung von § 6 der Satzung sowie der diesen Paragraphen ergänzenden Beschlüsse der verschiedenen Mitgliederversammlungen.
2. Diese Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 28.12.2004 für das Geschäftsjahr 2005 beschlossen und gilt auch für die folgenden Geschäftsjahre.
3. Sie wird erst mit Änderungsbeschluss oder Neufassung durch die Mitgliederversammlung unwirksam.

§ 2

Höhe der Beiträge

1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Natürliche Personen haben einen jährlichen Beitrag von 6 Euro, juristische Personen 12 Euro zu entrichten.

§ 3

Form der Beitragsentrichtung

1. Der Beitrag ist kalenderjährlich im ersten Quartal fällig und wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt, vorzugsweise durch Abbuchung per Lastschriftverfahren vom Konto des jeweiligen Mitglieds.
2. Bei Beginn der Mitgliedschaft ist dazu dem Verein grundsätzlich eine Einzugsermächtigung durch das jeweilige Mitglied zu erteilen, bei minderjährigen Mitgliedern eine entsprechende Einzugsermächtigung durch die gesetzlichen Vertreter.
3. Im Falle der Nichtbezahlung zu den angegebenen Terminen, erfolgen Mahnungen und die Erhebung der banküblichen Bearbeitungsgebühren durch den Schatzmeister/in. Wird der 2. Mahnung nicht Folge geleistet, wird das betreffende Mitglied durch Beschluss des Vorstandes entsprechend § 5, Absatz 3 der Satzung des Vereins von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 4

Spenden

Alle Mitglieder sind gehalten, durch Spenden einen wirksamen finanziellen Rahmen für den Verein zu schaffen und entsprechend ihrer finanziellen Voraussetzungen die Tätigkeit des Vereines sowie die Verwirklichung seiner Ziele und Zwecke zu ermöglichen und zu unterstützen.